

Unterricht und Pausen

1. Beide Schulgebäude werden ab 7.15 Uhr geöffnet. Die oberen Stockwerke des Neubaus sind während der Mittagspause von 12.40 bis 14.00 Uhr für Schülerinnen und Schüler gesperrt. Schülerinnen und Schülern, die vor Unterrichtsbeginn eintreffen, steht die Cafeteria zur Verfügung. [Der Aufenthaltsraum 306 kann in Hohlstunden und in der Mittagspause genutzt werden.]
2. Jede Störung des Unterrichts ist zu vermeiden. Der Aufenthalt auf den Gängen und im Treppenhaus ist deshalb während der Unterrichtszeit **ausschließlich zu Unterrichtszwecken** gestattet. Nach dem Klingelzeichen müssen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich ihren Platz im Unterrichtsraum aufsuchen und ihre Unterrichtsmaterialien bereitlegen. [In Hohlstunden ist unverzüglich der Aufenthaltsraum 306 aufzusuchen, sofern nicht ein anderer Raum zugewiesen wird.]
3. Ist eine Lehrkraft **fünf Minuten** nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, **muss** dies von der Klassensprecherin bzw. vom Klassensprecher dem Sekretariat gemeldet werden.
4. In der großen Pause dürfen sich Schülerinnen und Schüler ausschließlich in den Aulabereichen und auf dem Schulgelände des ASG aufhalten. Die Cafeteria muss nach dem Einkauf unverzüglich verlassen werden.
5. In den Pausen ist darauf zu achten, dass der Lärmpegel ein erträgliches Maß nicht überschreitet.
6. Das Rennen in den Schulgebäuden ist untersagt.
7. Nur K1 und K2 Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, in Pausen und Hohlstunden das Schulgelände zu verlassen. Jüngere Schülerinnen und Schüler müssen in begründeten Ausnahmefällen hierzu die Erlaubnis einer Lehrkraft oder der Schulleitung einholen. Der gesetzliche Versicherungsschutz ist außerhalb des Schulgeländes **nicht** gegeben. Die Ausdehnung des Schulgeländes ist aus dem Lageplan ersichtlich (siehe Anlage).
8. [Alle transportablen internetfähigen Geräte müssen auf dem gesamten Schulgelände zwischen 7.30 Uhr und 12.40 Uhr bzw. zwischen 14.05 Uhr und Unterrichtsschluss ausgeschaltet sein.] Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen sowie das Abspielen von Datenträgern mit menschenverachtenden oder gewaltverherrlichenden Inhalten ist auf dem gesamten Schulgelände zu allen Zeiten verboten. Ausnahmsweise kann die Nutzung eines Smartphones zu Unterrichtszwecken von einer Lehrkraft gestattet werden. Die Nutzungserlaubnis gilt nur für den von der Lehrkraft zugestanden Zeitraum in ihrem Unterricht. Bei Zuwiderhandlung darf das Gerät von einer Lehrkraft eingezogen werden. Der Schüler bzw. die Schülerin kann es sich nach Unterrichtsschluss am Vormittag im Sekretariat abholen. Beim dritten Verstoß werden die Eltern informiert und müssen das Gerät im Sekretariat abholen. Die zusätzliche Verhängung einer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach § 90 SchG behält sich die Schulleitung vor.

9. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Vertretungsplan zu beachten.

Unterrichtsversäumnisse

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich** mitzuteilen. Im Falle einer Benachrichtigung per Telefon oder E-Mail ist die schriftliche Mitteilung mit eigenhändiger Unterschrift eines Erziehungsberechtigten innerhalb von drei Unterrichtstagen nachzureichen. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen, wie sie in der Schulbesuchsverordnung § 4, Absatz (2) und (3), festgelegt sind, und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich, d.h. mindestens drei Unterrichtstage vorher.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist in den Fällen des Absatzes (2) und für bis zu zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage die Klassenlehrkraft. Für einen längeren Zeitraum bzw. Tage unmittelbar vor und nach den Ferien ist ausschließlich die Schulleitung zuständig. Die Schule behält sich im Falle von Verstößen gegen diese Regelungen weitere Schritte vor.

Für die Schülerinnen und Schüler der Kursstufen 1 und 2 gelten besondere Regelungen.

Ordnung und Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

1. Nach Unterrichtsschluss ist jeder Raum in ordentlichem Zustand zu verlassen. Dazu gehört: Aufstuhlen, Jalousien hochziehen, Fenster schließen, Müll in den Mülleimer entsorgen und Licht löschen.
2. Der wöchentliche Ordnungsdienst der Klassen ist zuständig für die Papiermüllentsorgung jeweils freitags (siehe Vermerk im Raumplan).
3. [Das Schulgelände und Raum 306 werden jeweils gegen Ende der Woche von den dafür eingeteilten Klassen gesäubert (siehe Plan).]
4. Schulgebäude und Sportstätten, Einrichtung und Geräte, Lehr- und Lernmittel sind sorgfältig und schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Ausschmückung der Klassenzimmer, die in pädagogisch sinnvoller Weise erwünscht ist. Sie erfolgt in Absprache mit der Klassenlehrkraft, ggf. Hausmeister und Schulleitung.
5. Die Nutzung von Schulräumen außerhalb der Unterrichtszeit bedarf der rechtzeitigen Absprache mit dem Hausmeister und der Schulleitung.

6. Gegenseitige Rücksichtnahme im Schulbereich ist selbstverständlich. Alle untenstehenden Maßnahmen sollen dazu dienen, eine Gefährdung von Personen und die Verschmutzung von Räumen zu verhindern.

- a) Unbefugtes Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen ist deshalb nicht zulässig. Zweiradfahrzeuge sind im Fahrradständer des Gymnasiums, Pkws außerhalb des Schulgeländes auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Vom Fahrverbot auf dem Schulgelände ausgenommen ist das Radfahren auf einem eigens markierten Weg zwischen Fahrradständer und oberer Uhlandstraße, den Radfahrerinnen bzw. Radfahrer außerhalb der großen Pause im Schrittempo befahren können.
- b) Das Ballspielen außerhalb des roten Hartplatzes und in den Schulgebäuden ist nicht gestattet.
- c) Rauchen (dies gilt auch für E-Shishas und E-Zigaretten) auf dem Schulgelände, in den Schulgebäuden und bei Schulveranstaltungen sowie der Konsum von Alkohol sind für Schülerinnen und Schüler nicht erlaubt.
- d) Das Kauen von Kaugummi ist im Schulhaus und auf dem Schulgelände verboten.
- e) In den Gängen ist ein ungehindertes Durchkommen zu gewährleisten.
- f) Das Werfen von Gegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Sicherheit

1. Fluchtwege sind unter allen Umständen freizuhalten. Dies gilt insbesondere für das Abstellen von Schulranzen. Zwischen Mensa und Treppe im Neubau dürfen Schulranzen nicht abgelegt werden.
2. Brandschutztüren in den Gängen müssen offen stehen; sie schließen im Brandfall automatisch.
3. Das Mitführen von gesundheitsgefährdenden Gegenständen ist nicht erlaubt.
4. Das Werfen mit Schneebällen ist untersagt.
5. An den Bushaltestellen ist darauf zu achten, dass niemand gefährdet wird. Für ein ordnungsgemäßes Ein- und Aussteigen sind alle Beteiligten gleichermaßen verantwortlich.

Werbung

Das Aushängen und Aushändigen von Werbematerial jeglicher Art kann ausschließlich von der Schulleitung genehmigt werden.

Corona-bedingte Änderungen [...] sind zu beachten!